



Sissach, 31. August 2020

Verfügung 8113 – 2020 – 114

Aufhebung Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier sowie Fischereiverbot in der Birs, in Birsfelden zwischen der Birmündung in den Rhein und der Redingbrücke im Kanton Basel-Landschaft

1. Der Wasserstand erholt sich und die Temperaturen in den Gewässern sind wieder deutlich gesunken. Die Stresssituation ist für die Fische wieder geringer. Die aus dem Rhein in die Birs aufgestiegenen Fische konnten zu grossen Teilen wieder in den Rhein zurückkehren. Die Situation wird sich in den nächsten Tagen weiter entspannen, wenn die Niederschläge aus dem oberen Teil der Birs die Mündung erreichen. Eine akute Gefahr besteht nicht mehr.
2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt kann das Betretungsverbot der Birs an den bisher signalisierten Stellen zwischen der Birmündung und der Redingbrücke aufgehoben werden.

Demgemäss wird verfügt:

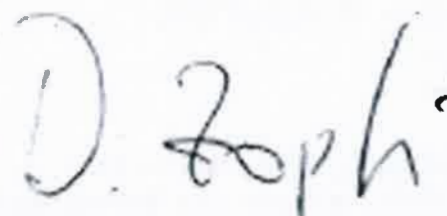
://:

1. Das Bade- und Betretungsverbot sowie das Fischereiverbot zwischen Birmündung und der Redingbrücke ist ab sofort aufgehoben.
2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Birsfelden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.
4. Die Signalisation wird entfernt.

Amt für Wald beider Basel



Holger Stockhaus
Jagd- und Fischereiverwalter



Daniel Zopfi
Fachspezialist Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Regionale Medien
- Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KKS Kanton Basel-Landschaft
- KKO Kanton Basel-Stadt
- ELZ, Polizei BL
- Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

Kopie AfW-intern:

- Verfügungsordner